

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen

Der Hort an der Katharina-Kepler-Schule ist ein Schulhort. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Hort und die folgende Benutzungsordnung der Stadt Güglingen maßgebend:

§ 1 Träger

Die Stadt Güglingen betreibt folgenden Hort im Sinne des KiTaG:

- Hort an der Katharina-Kepler-Schule

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

1. Das Betreuungsangebot an der Katharina-Kepler-Schule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler der Katharina-Kepler-Grundschule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts und in den Ferien (mit Ausnahme der 4 Wochen Schließzeiten) zu betreuen. Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
2. Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt.
3. An den Nachmittagen, außer an den Tagen der Ganztageschule, gibt es verschiedene Angebote.
4. Es besteht die Möglichkeit in der Mensa der Katharina-Kepler-Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen. Hierfür wird ein Nuterausweis für die Mensa benötigt. Das Essen muss über das Internet bestellt werden unter: <http://essengueglingen.sams-on.de>. Die Kosten für das Essen sind nicht in den Benutzungsentgelten enthalten.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

1. Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 4 angeboten. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen.
3. Für die verbindliche Anmeldung des Betreuungsbedarfs sind die förmlichen Vordrucke der Stadt Güglingen zu verwenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung im Hort an der Katharina-Kepler-Schule abzugeben.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Güglingen.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Die Stadt Güglingen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit und während der Ferien angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote ergeben sich aus Anlage 1.
2. An den gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen sowie den maximal bis zu 30 festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
3. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
2. Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon kurzfristig unterrichtet.
3. Die Ferienbetreuung findet in allen Ferien mit Ausnahme der bekanntgegebenen Schließzeiten statt.
4. Die Ferienbetreuung kann nur für ganze Ferienwochen gebucht werden. Eine tageweise Betreuung in den Ferien ist nicht möglich.
5. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt jeweils vor Beginn des Schulhalbjahres für die in dem kommenden Schulhalbjahr liegenden Ferien.
6. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.
7. Für die Ferienbetreuung werden Benutzungsentgelte entsprechend der Anlage 1 erhoben.

§ 7 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

§ 8 Versicherung, Haftung

1. Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung.
2. Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Es ist ratsam, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen, da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (in den Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Der Besuch ist ausgeschlossen, wenn der Schüler die Schule wegen einer Krankheit nicht besuchen darf.
2. Die Betreuungskraft muss sofort unterrichtet werden, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Insoweit wird auf die Anlage 2 verwiesen.

§ 10 Aufsicht

1. Mit dem Eintreffen der Schülerin oder des Schülers in der Betreuungseinrichtung beginnt die Aufsicht der Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Schülerin oder den Schüler, spätestens jedoch mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg vom und zum Betreuungsangebot bzw. der Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Es ist dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, können die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung festlegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Güglingen, 25.07.2023

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister

ANLAGE 1

Benutzungsentgelt / Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2024/2025

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

1.) Regelung während der Schulzeit

		pro Monat
<u>HT (für Regelschüler)</u>		
Block I	6.30 Uhr – 7.30 Uhr (Mo-Fr)	30,00 €
Block II	11.50 Uhr – 13.30 Uhr (Mo-Fr)	37,00 €
<u>GT (für Ganztageschüler)</u>		
Block I	6.30 Uhr - 7.30 Uhr (Mo-Fr)	30,00 €
Block II	11.45 Uhr - 15.30 Uhr (Mi+Fr)	35,00 €
	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Mi)	25,00 €
	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Fr)	25,00 €
Block III	15.30 Uhr - 16.00 Uhr (Mo-Fr)	12,00 €

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen.

2.) Regelung während der Ferien

	pro Woche (bei 5 Ferientagen)
7.30 Uhr – 15.30 Uhr	48,00 €

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen, diese Kosten kommen noch dazu. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Sind es nicht 5 Ferientage pro Woche wird der Betrag anteilig reduziert.

3.) Regelung während der Notbetreuung

	pro Stunde
vor oder nach der Notbetreuung der Schule	1,20 €

Änderungen der Betreuungsangebote während eines Schuljahres sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat immer zum nächsten Monatsersten möglich. Hierfür ist eine schriftliche Meldung erforderlich.

Das monatliche Entgelt wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuung z.B. durch Krankheit erfolgt nicht.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

Die Kosten für die Betreuung in den Ferien sind von den Eltern im Voraus (1 Woche vor Betreuungsantritt) zu begleichen.

Die Kosten für die Notbetreuung werden am Monatsende abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister